

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1946

vom 19. Juni 1990

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Schützenweg 1 und 1 A, Pratteln, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Schützenweg 1 steht auf der Südseite des Kirchenberings direkt an die Mauer angelegt. Es besteht aus einem kleinen Wohnteil und einer Oekonomie unter demselben Dach, das über der Oekonomie auf Bugstützen heruntergezogen ist. Die Oekonomie umfasst Stall und Scheune. Der zweigeschossige Wohnteil besitzt als besonderes Merkmal und bei einem Bauernhaus unüblich ein dreiteiliges gotisches Fenster mit Voluten in den Hohlkehlen des Fensters, woraus vermutet werden kann, dass das Haus in der Mitte des 17. Jahrhunderts erbaut worden ist. Das aussergewöhnliche Fenster an einem Profanbau könnte darauf hinweisen, dass dieses Gebäude einst das Sigristenhaus war. Weniger wahrscheinlich erachten wir die Vermutung, es handle sich um eine Spolie, d.h. ein Fenstergestelle, das, von einem anderen Bau stammend, hier eingesetzt wurde. Jedenfalls ist das Fenstergestell in dieser Art eine Mischung zwischen Gotik und Renaissance. Zum Sigristenhaus gehört noch der Holzschopf Nr. 1 A, ein eingeschossiger Schopf, der vom Sigristen sicher benutzt wurde, weil seine eigene Oekonomie relativ klein ist. Gesamthaft betrachtet ist das ehemalige Sigristenhaus in die Kleinbauernhäuser einzureihen, auch wenn seine Stellung so ist, dass es nicht voll zur Geltung kommt. Als wichtiger Bestandteil der Gebäude um den Kirchhof ist das Gebäude unter dem Gesichtspunkt des Ensembles wertvoll und interessant.

Der Besitzer des ehemaligen Bauernhauses, [REDACTED],
[REDACTED], und der Gemeinderat Pratteln sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das ehemalige Bauernhaus mit Schopf am Schützenweg 1 und 1 A in Pratteln, gelegen auf Parzelle Nr. 236, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] Schützenweg 1, 4133
Pratteln
- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

